

Satzung
der
Stadtkapelle Vöhrenbach e.V.

§ 1
Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der im Jahre 1818 gegründete Verein führt den Namen „ Stadtkapelle Vöhrenbach e.V.“ und hat seinen Sitz in Vöhrenbach.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg eingetragen unter VR 610209.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied des Blasmusikverbandes Schwarzwald-Baar e.V. mit Sitz in Villingen-Schwenningen.

§ 2
Zweck und Ziele

1. Der Verein dient der Förderung der Blasmusik auf einer breiten Grundlage und der Pflege des damit verbundenen heimatlichen Brauchtums.
2. Um diesen Zweck zu erreichen, nimmt der Verein folgende Aufgaben wahr:
 - a) Förderung der Ausbildung von Musikern und Jungmusikern.
 - b) Durchführung regelmäßiger Konzerte und sonstiger kultureller Veranstaltungen.
 - c) Teilnahme an Wertungs- oder Kritikspielen.
 - d) Mitgestaltung des öffentlichen Lebens in der Gemeinde.
 - e) Teilnahme an Veranstaltungen befreundeter Musikvereine, des Blasmusikverbandes Schwarzwald-Baar und des Bundes Deutscher Blasmusikverbände.
 - f) Unterstützung der musikalischen (fachlichen) Jugendarbeit und der überfachlichen Jugendpflege der eigenen Nachwuchsorganisation.
 - g) Förderung internationaler Begegnungen zum Zwecke des kulturellen Austausches.
3. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

§ 3
Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Dem Verein gehören an:
 - a) aktive Mitglieder (Musiker und Jungmusiker)
 - b) passive Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
 - d) die Mitglieder der Bläserjugend des Vereins
2. Passive Mitglieder können natürliche Personen und juristische Personen sein.
3. Ehrenmitglieder sind Personen, die, nach den von der Stadtkapelle aufgestellten Richtlinien für Ehrungen, zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind.

§ 5 Aufnahme

1. Die Aufnahme als Mitglied in den Verein bedarf eines schriftlichen Antrages beim Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Anträge von Personen unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung durch die Erziehungsberechtigten.
2. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied diese Satzung und die außerhalb der Satzung festgelegten Regelungen.

§ 6 Austritt und Ausschluss

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
 - a) Der freiwillige Austritt ist dem Vorstand gegenüber zu erklären.
 - b) Mitglieder, die ihren Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommen, gegen die Satzung verstoßen, oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen die Entscheidung des Vorstands Einspruch einlegen, über den die Hauptversammlung entscheidet.
2. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Verein. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 7 Rechte und Pflichten

1. Alle Mitglieder haben das Recht
 - a) nach den Bestimmungen dieser Satzung an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und sämtliche allgemein angebotenen materiellen und ideellen Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.

- b) Ehrungen und Auszeichnungen, die durch den Verein verliehen oder vermittelt werden, zu erhalten oder für andere Mitglieder zu beantragen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Beschlüsse der Organe des Vereins zu unterstützen. Und die Beschlüsse der Organe des Vereins durchzuführen.
 3. Jedes Mitglied ist zur sorgfältigen und pfleglichen Behandlung der ihm von der Stadtkapelle anvertrauten Gegenstände verpflichtet.
 4. Die passiven Mitglieder entrichten den von der Hauptversammlung beschlossenen Mitgliedsbeitrag. Alle aktiven Mitglieder sind beitragsfrei. Ehrenmitglieder sind zur Beitragszahlung nicht verpflichtet.
 5. Die Mitglieder haben es zu gestatten, dass personenbezogene Daten im Rahmen einer ordnungsgemäßen EDV-Verwaltung gespeichert und in diesem Zusammenhang einer notwendigen Weiterleitung an Dritte unter Beachtung des BDSG einverstanden sind.
 6. Die Stadtkapelle Vöhrenbach e.V. veröffentlicht besondere Ereignisse des Vereinslebens in Wort, Bild und Film. Dabei können folgende allgemeine Mitgliederdaten veröffentlicht werden: Vereins- und Verbandszugehörigkeit, Name, Vorname, Status, Funktion, Vereinsbereich, Jubiläum, Ehrung und Qualifikation. Darunter fallen auch Informationen über die Teilnahme an Wertungsspielen und Wettbewerben und die dabei erzielten Ergebnisse sowie Vereins- und Verbandsstatistiken. Darüber hinaus können diese Daten an Vereins- oder Verbandsverantwortliche weitergegeben werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber der Stadtkapelle Vöhrenbach e.V. Einwände gegen eine solche Veröffentlichung oder Weitergabe seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung oder Weitergabe.

§ 8

Organe

- Organe des Vereins sind
- a) die Hauptversammlung
 - b) Der Vorstand (Verwaltungsrat)

§ 9

Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung ist das Hauptorgan des Vereins und die Vertretung aller der Stadtkapelle Vöhrenbach angehörenden Mitgliedern.
2. Die ordentliche Hauptversammlung ist einmal im Geschäftsjahr, und zwar möglichst im 1. Quartal, einzuberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von einem Viertel der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt wird (außerordentliche Hauptversammlung). Sie ist vom Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe des Zeitpunktes, des Tagungsortes und der Tagesordnung durch schriftliche Einladung aller Mitglieder, außer der des § 4 Nr. 1a und Nr. 1d einzuberufen. Schreiben an die Mitglieder gelten als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein bekannte Anschrift erfolgt sind.
3. Die Hauptversammlung wird von dem Vorsitzenden, im Falle von dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter geleitet.

4. Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder, passiven Mitglieder und Ehrenmitglieder. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur von anwesenden Mitgliedern ausgeübt werden.
5. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst sofern nicht aufgrund dieser Satzung eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
6. Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10

Aufgaben der Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung ist zuständig für
 - a) Entgegennahme von Berichten des Vorstandes (Verwaltungsrats) und seiner einzelnen Mitglieder sowie der Kassenprüfer
 - b) Entlastung des Vorstandes (Verwaltungsrats)
 - c) Wahl der Vorstandsmitglieder (außer Dirigent und Vizedirigent) und der Kassenprüfer
 - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - e) Änderung der Satzung unter Berücksichtigung von § 17
 - f) Erlass und Änderung der Richtlinien für Ehrungen
 - g) Auflösung des Vereins unter Berücksichtigung von § 18

§ 11

Vorstand (Verwaltungsrat)

1. Dem Vorstand (Verwaltungsrat) gehören an:
 - a) Der Vorsitzende
 - b) zwei stellvertretende Vorsitzende
 - c) der Kassier
 - d) der Schriftführer
 - e) der Protokollführer
 - f) der Inventarverwalter
 - g) der Dirigent
 - h) drei Beisitzer als Vertreter der aktiven Mitglieder
 - i) zwei Beisitzer als Vertreter der passiven Mitglieder
 - j) der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende der Bläserjugend des Vereins
2. Vorstand im Sinne von § 26 Abs. 1 BGB sind der Vorsitzende und die Stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis sind die stellvertretenden Vorsitzenden nur bei Verhinderung des Vorsitzenden vertretungsberechtigt. Die Reihenfolge der Stellvertretung des Vorsitzenden regelt der Verwaltungsrat.
3. Der Verwaltungsrat wird vom Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Auf Antrag von mindestens zwei

Verwaltungsratsmitgliedern ist der Verwaltungsrat binnen einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einzuberufen.

4. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Verwaltungsratsmitglieder anwesend sind. Für die Beschlussfassung gelten die gleichen Bestimmungen wie bei der Hauptversammlung (§9)
5. Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden vom Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Über die Beschlüsse des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift anzufertigen.
6. Laufende Vereinsangelegenheiten können von dem geschäftsführenden Vorstand ohne vorherige Anhörung des gesamten Verwaltungsrates erledigt werden. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassier.

§ 12

Aufgaben des Verwaltungsrates

1. Der Verwaltungsrat beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Hauptversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung oder des Gesetzes zuständig ist. Weiterhin ist der Verwaltungsrat verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung.
2. Der Verwaltungsrat kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben sachkundigen Mitgliedern übertragen.
3. Die Besetzung der Dirigentenstellen erfolgt durch den Verwaltungsrat nach Wahl durch die aktiven Mitglieder.

§ 13

Wahlen – Amtsdauer und sonstige Bestimmungen –

1. Die Mitglieder des Verwaltungsrates mit Ausnahme des Dirigenten und des Vizedirigenten werden von der Hauptversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die gewählten bleiben bis zur Neuwahl eines Nachfolgers im Amt. Die Wahl erfolgt im rollierenden System.
2. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit von keinem Bewerber erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen unverzüglich eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.
3. Scheidet ein Mitglied des Verwaltungsrates oder ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so muss in der nächsten Hauptversammlung eine Ersatzwahl vorgenommen werden. Der Verwaltungsrat ist berechtigt, bis zur Ersatzwahl ein Mitglied kommissarisch mit der Aufgabe des Ausgeschiedenen zu beauftragen.
4. Scheidet während der Amtsdauer mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrates aus, erfolgen automatisch Neuwahlen in einer außerordentlichen Hauptversammlung, die vom verbleibenden Verwaltungsrat innerhalb von zwei Wochen nach Ausscheiden des entsprechenden Verwaltungsratsmitgliedes einzuberufen ist.

5. Die Aufgaben der Verwaltungsratsmitglieder und der Kassenprüfer werden ehrenamtlich wahrgenommen. Der Dirigent und der Jugenddirigent erhalten eine Aufwandsentschädigung, über deren Höhe der Verwaltungsrat beschließt.

§ 14 Kassenprüfer

1. Von der Hauptversammlung sind im rotierenden System zwei Kassenprüfer zu wählen. Sie dürfen nicht Mitglieder des Verwaltungsrats sein. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl darf frühestens nach einer Pause von zwei Jahren erfolgen.
2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, rechtzeitig von der Hauptversammlung gemeinsam die vom Kassier geführte Vereinskasse zu prüfen. Dabei haben sie insbesondere die ordnungsmäßige Verbuchung der Einnahmen und Ausgaben auf Grund der hierfür erforderlichen Belege, sowie den sich hieraus ergebenden Kassenbestand, festzustellen.
3. Über das Ergebnis der Kassenprüfung ist in der Hauptversammlung zu berichten.

§ 15 Ehrungen

1. Zur Würdigung verdienter Mitglieder und Förderer des Vereins verleiht der Verein verschiedene Ehrungen.
2. Einzelheiten sind in den Richtlinien für Ehrungen geregelt, die von der Hauptversammlung beschlossen werden.
3. Über die einzelne Ehrung beschließt der Verwaltungsrat auf der Grundlage der Richtlinien.

§ 16 Bläserjugend des Vereins

1. Aufgaben, Zweck und Organisation der Bläserjugend des Vereins sind in einer gesonderten Satzung (Jugendordnung) festzulegen.
2. Die Jugendordnung sichert der Bläserjugend des Vereins Selbständigkeit in der Führung und Verwaltung einschließlich der Entscheidungsfreiheit über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel zu.
3. Über Haushaltsplan und Jahresrechnung der Bläserjugend des Vereins beschließen die Organe der Bläserjugend.
4. Der Verwaltungsrat ist berechtigt und verpflichtet, sich über die Geschäftsführung der Bläserjugend zu informieren.
5. Die Bläserjugend steht unter dem Patronat des Vereins. Das Patronat besteht in der ideellen, wirtschaftlichen und organisatorischen Unterstützung der Bläserjugend bei der

Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben durch den Verwaltungsrat des Vereins. Das Patronatsverhältnis kann von beiden Teilen nur dann gekündigt werden, wenn gegen die Satzung verstoßen wird oder die Interessen oder das Ansehen des Vereins bzw. der Bläserjugend geschädigt werden.

§ 17 Satzungsänderung

1. Eine Änderung der Satzung bedarf einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Hauptversammlung. Beabsichtigte Änderungen müssen in der Einladung zur Hauptversammlung beigefügte Tagesordnung aufgeführt sein.
2. Jede Satzungsänderung ist unverzüglich dem zuständigen Amtsgericht – Registergericht – mitzuteilen.

§ 18 Auflösung

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn sich dafür mindestens $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder der Hauptversammlung aussprechen. Zur Auflösung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen. Dieser muss auf der Einladung zur Hauptversammlung beigefügten Tagesordnung aufgeführt werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Bläserjugend in der Stadtkapelle Vöhrenbach e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, satzungsmäßige Zwecke zu verwenden hat. Besteht die Bläserjugend in der Stadtkapelle Vöhrenbach e.V. zum Zeitpunkt der Auflösung oder Aufhebung nicht mehr oder fehlt ihrer Tätigkeit die Gemeinnützigkeit, fällt das Vermögen der Stadtkapelle an die Stadt Vöhrenbach mit der Auflage, das Vermögen treuhänderisch zu verwalten, bis im Bereich der Stadt Vöhrenbach wieder eine Bläserjugend bzw. ein Musikverein im Sinne dieser Satzung gegründet wird. Sollte innerhalb von 3 Jahren kein entsprechender Verein zustande kommen, ist das Vermögen zur Förderung der Blasmusik im Sinne dieser Satzung innerhalb der Stadt von Vöhrenbach zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens der Stadtkapelle dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts durchgeführt werden.

§ 19 Gültigkeit der Satzung

1. Diese Satzung wurde wie folgt überarbeitet:
 - a) Satzung wurde errichtet
 - b) 03.03.2018 Nachtrag zur Satzung